

Tennisclub Schwenningen/Heuberg e.V.

S A T Z U N G

vom 08. Mai 1978

mit Änderungssatzung vom 20. Dezember 1980
und Änderungssatzung vom 01. Dezember 1989
und Änderungssatzung vom 07. Dezember 2001
und Änderungssatzung vom 06. Dezember 2013

SATZUNG DES TENNISCLUBS SCHWENNINGEN e.V.
i.d.F. der Änderungssatzung vom 07.12.2001

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Tennisclub führt den Namen „Tennisclub Schwenningen e. V.“ (TCS) und hat seinen Sitz in Schwenningen.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Verbandszugehörigkeit

1. Der Tennisclub Schwenningen e.V. mit Sitz in Schwenningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Tennissports sowie die Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Bau und die Unterhaltung von Tennisplätzen mit Zusatzeinrichtungen wie Tenniswand, Umkleidelokal u.a. sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der TCS wird Mitglied im Badischen Sportbund e.V Freiburg und seiner Verbände.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der TCS besteht aus Einzelmitgliedern und zwar:
 - a) aktive Mitglieder(ordentliche Mitglieder)
 - b) passive Mitglieder
 - c) Jugendliche(bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - d) Ehrenmitglieder

2. Die Aufnahme eines Mitglieders erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes.
Jugendliche haben mit der Anmeldung die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Erhalt der Mitgliedskarte und der Satzung.

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
 - c) durch Ausschluß;
Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch geheime Abstimmung der Hauptversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Zwecke und das Ansehen des Clubs verstößt. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgt der Ausschluß durch den Vorstand.

5. Jugendliche sind Angehörige des Clubs und haben weder Mitgliederrechte noch Stimmberechtigung in den Versammlungen . Sie können jedoch ihre Belange durch eine Vertrauensmann ihrer Wahl vertreten lassen.

6. Passive Mitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Benutzung der Tennisplätze.

7. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den TCS besondere Verdienste erworben hat. Das Ehrenmitglied hat dasselbe Recht wie jedes aktive Mitglied und ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

1. Vorstand
2. Verwaltungsausschuß
3. Hauptversammlung

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertr. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sportwart Aktive
- f) dem Sportwart Freizeitsport
- g) dem Jugendwart

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

2. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragen.

3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit, sofern nicht einstimmig ändern beschlossen wird, geheim gewählt.

Bei gleicher Stimmzahl erfolgt eine Stichwahl.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet, wenn die jeweiligen Neuwahlen durchzuführen sind nach Entlastung bei der Hauptversammlung

§ 6

Vorsitzender

1. Der Vorsitzende leitet den Club und vertritt ihn ebenso wie der stellvertretende Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Er ist für den gesamten Schriftverkehr und die Führung des Mitgliederverzeichnisses verantwortlich.
Diese Aufgabe kann der Vorsitzende ganz oder teilweise auf den Schriftführer oder Kassierer übertragen.
3. Der Vorsitzende erhält jeweils auf Nachweis Ersatz der nötigen Barauslagen.

§ 7

Stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in jeder Hinsicht zu unterstützen.
Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden übernimmt er die Aufgaben des 1. Vorsitzenden.

§ 8

Schriftführer

Der Schriftführer erstellt die Niederschriften über die Sitzungen.
Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Kassenwart

1. Der Kassenwart besorgt das Kassen- und Rechnungswesen, ihm obliegt die Einziehung der Beiträge, die Tüchtigkeit der Ausgaben und die jährliche Rechnungslegung.

2. Auszahlungen erfolgen auf Anweisung des Vorsitzenden.
3. Die Geldanlage erfolgt auf einem Konto bei einer Bank.
4. Der Vorsitzende hat die Kassenführung laufend zu überwachen.
5. Die abgeschlossene Jahresrechnung ist durch zwei von der Hauptversammlung zu wählende, nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder des Vereins, zu prüfen.

§ 10

Sportwart

1. Dem Sportwart untersteht der gesamte Spielbetrieb.
 - a) Er setzt im Rahmen der Spielordnung des Badischen Tennisverbände e.V. die Spielzeiten fest.
 - b) Er stellt die Ranglisten und die Mannschaften auf und ist für die Durchführung der Forderspiele zuständig.
 - c) Er vereinbart und leitet die Turniere.
2. Einzelne dieser Aufgaben kann er auf andere Mitglieder des TCS übertragen.

§ 11

Verwaltungsausschuß

1. Der Verwaltungsausschuß besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Mitgliedern des Ausschusses
2. Die Mitglieder des Ausschusses sind:
 - a) Sportwarte - Stellvertreter
 - b) Jugendwart - Stellvertreter

- c) Pressewart
 - d) Vergnügungswart
 - e) Technischer Wart(Bauwart)
 - f) Ausschussmitglied
 - g) Ausschussmitglied
3. Der Verwaltungsausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig.
Er beschließt anstelle der Hauptversammlung in allen Fällen, in denen nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes die Erledigung einer Aufgabe nicht bis zur ordentl. Hauptversammlung aufgeschoben werden kann.
Dem Verwaltungsausschuß obliegt die Vorbereitung der Tagesordnung der Hauptversammlung.
4. Der Verwaltungsausschuß ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses verlangt.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 ff BGB. Ihre Aufgaben sind:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorsitzenden, des Sportwarts. Des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer.
 - b) Anerkennung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie des Verwaltungsausschusses.
 - c) Die Versammlung hat einen Wahlleiter für die anstehenden Wahlen zu bestellen.
 - d) Wahl des Vorstandes auf 3 Jahre.
 - e) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern.

- f) Wahl des Verwaltungsausschusses(nicht Vorstand) auf 2 Jahre, davon ist die Hälfte jährlich zu wählen.
 - g) Satzungsänderungen
Sie sind spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) Entscheidung von Beschwerden gegen die Aufnahme von Mitgliedern und gegen Ausschlüsse.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen.
Die Einladung ergeht mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung.
 3. Die Jahreshauptversammlung findet vor der Spielsaison im ersten Quartal statt.
 4. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3tel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 6. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand, der Verwaltungsausschuß oder wenn 1/4tel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftl. begründeten Antrag beim Vorsitzenden einbringt.

§ 13

Beiträge

1. Die Höhe die Beiträge werden durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
Der Mitgliederbeitrag ist im voraus zu Beginn des Jahres. jedoch bis spätestens zum 1. Februar im Abbuchungsverfahren erfolgen.
2. Bei einem Eintritt vor dem 01.08 des laufenden Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu erbringen. Eintritte ab dem 01.08 sind für das laufende Kalenderjahr einmalig beitragsfrei.
3. Die Beiträge gliedern sich in
 - a) Mitgliedsbeitrag (Spielbeitrag) für Einzelmitglieder, Ehepaare, Familien, Sonderbeiträge und Jugendliche.

b) Spielbeitrag für Gäste

§ 14

Haftung

Für Schäden oder Unfälle gegenüber Mitgliedern und Gästen auf der Platzanlage haftet der Club nur im Rahmen einer bestehenden Haftpflichtversicherung. Eine weitere Beanspruchung darüber hinaus ist ausgeschlossen.

§ 15

DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16

Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder unterliegen, abgesehen von dem im § 3 bezeichneten Ausschuß, einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen des TCS sowie gegen die Satzung, das Ansehen des TCS sowie gegen die Satzung des Badischen Sportbundes und seiner Verbände in erheblichem Maße vergeht. Dem Betroffenen ist vor einem Strafbeschuß Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 17

Auflösung

1. Die Auflösung des TCS kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf der die Auflösung einziger Tagesordnungspunkt ist.
2. Der Auflösungsbeschuß bedarf einer Mehrheit von 3/4tel der tatsächlichen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden hat.

Schwenningen, den 08.05.1978/20.12.1980

gez. Der Vorstand und 2 Ausschußmitglieder
(gemäß §5 Ziffer 1 bzw. § 11 Ziffer 2 der Satzung)

Der Tennisclub Schwenningen e.V. mit Sitz in Schwenningen wurde am 30.06.1978 unter VR Nr. 262 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sigmaringen eingetragen.

Die Änderungssatzung vom 20.12.1980 wurde am 15.11.1984 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sigmaringen eingetragen.

Die Änderungssatzung vom 01.12.1989 wurde am 01.02.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sigmaringen eingetragen.

Die Satzungsänderung vom 07.12.2001 wurde am 14.02.2002 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sigmaringen eingetragen.